- 34. Muß gegenüber berjenigen Partei, welche Einspruch gegen ein Bersäumnisnrteil eingelegt hat, die Ladungsfrist eingehalten werden? 8PD. §§ 217, 335 Nr. 2, 340a.
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 21. Januar 1915 i. S. Shefr. Kr. (Kl.) w. Chem. Kr. (Bekl.). Rep. IV. 423/14.
 - I. Landgericht Göttingen.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Die She ber Streitteile ift vom Landgericht entsprechend ber Klage der Frau und der Widerklage des Mannes aus beiderseitigem Verschulden geschieden worden. Die von der Klägerin ergriffene Berusung wurde durch Versäumnisurteil zurückgewiesen, ihr dagegen eingelegter Einspruch durch weiteres Versäumnisurteil verworfen. Die Klägerin focht das zweite Versäumnisurteil mit der Revision an, weil der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe. Die Kevision ift zurückgewiesen worden.

Aus ben Grünben:

"Das erste Versäumnisurteil des Berusungsgerichts war der Klägerin am 4. Mai 1914 zugestellt worden. Der Einspruchsschriftsatz ist am 16. Mai beim Sericht eingegangen, durch Versügung des Vorsitzenden vom 18. Mai wurde Verhandlungstermin auf den 27. Mai anderaumt; die Besanntmachung des Termins an die Parteien erfolgte am 22. Mai. Da im bezeichneten Termine der Vertreter der Klägerin nicht zur Sache verhandelte, erging das den Einspruch der Klägerin verwersende Versäumnisurteil. Die Revision bezeichnet dies als ungesetzlich. Sie meint, die Klägerin sei zum Termine vom 27. Mai nicht rechtzeitig gesaden gewesen, so daß ein Versäumnisurteil gegen sien nicht habe ergehen dürsen (§ 335 Nr. 2 BPO.); denn sie habe Unspruch auf Einhaltung der einwöchigen Ladungsfrist nach § 217 BPO. gehabt. Das kann nicht als richtig anerkannt werden.

Es mag bahingestellt bleiben, ob die gemäß §§ 340, 340a BPO. erfolgende "Bekanntmachung" des von Amts wegen zu bestimmenden Termins, bei der die Wahrung einer Frist ausdrücklich jedenfalls nicht vorgeschrieben ist, überhaupt der "Ladung" im Sinne von §§ 217, 335 Nr. 2 gleichgestellt werden kann. Denn auch wenn man hiervon ausgeht, erscheint der Standpunkt der Nevision nicht gerechtsertigt.

Wenn — wie es nach der früheren Fassung der Zivisprozeßordnung durchweg der Fall war — die Ladung zur mündlichen Verhandlung im Parteibetrieb erfolgt, kommt die Einhaltung einer Ladungsfrist nur gegenüber der geladenen, nicht gegenüber der ladenden Bartei in Betracht; wer seinen Gegner ohne Einhaltung der Frist geladen hat, kann nicht gegenüber dem gleichwohl erschienenen und zur Verhandlung bereiten Gegner den Einwand erheben, daß er selbst nicht rechtzeitig geladen sei. Das steht zwar nicht ausdrücklich im Geset, ist aber unstreitig (vgl. die Zusammenstellung dei Gruchot Bb. 52 S. 99 sig.; ebenso die neueren Rommentare). Es fragt sich, welchen Einsuß nach dieser Richtung die Anderungen geübt haben, die durch die Rovellen zur Zivisprozeßordnung von 1905 und 1909 zunächst für die Einlegung der Revision und dann auch für die Einlegung der Berufung und des Einspruchs eingeführt worden sind und die darin bestehen, daß die Ladung zum ersten Verhandlungstermine nicht mehr im Parteibetrieb ersolgt, sondern der Termin von Amts wegen bestimmt und beiden Parteien bekannt gemacht wird. Da hinsichtlich dieser Bekanntmachung keinerlei Unterschied zwischen der Partei, die den Termin beantragt hat, und der Gegenpartei gemacht ist, so will man in der Rechtslehre den Schluß ziehen, daß für das Rechtsmittels und Einspruchsversahren der bisherige Unterschied zwischen ladender und geladener Partei völlig beseitigt sei und daß beim Einspruche beide Teile gleichmäßig Anspruch auf Einhaltung der Ladungsfrist hätten. Diese Schlußsolgerung ist jedoch nicht bearündet.

Schon por ben erwähnten Novellen zur Zivilprozefordnung hatte das Bayerische Oberfte Landesgericht für das Gebiet des 8 7 Einfs. zur ABD. — wo schon damals bei ber Einleauna ber Revision nicht eine Labung im Barteibetriebe, fondern eine Bekanntmachung des Termins von Amis wegen angeordnet war — ausgesprochen, daß die "Ladungsform" auf die prozegrechtliche Stellung ber Barteien teinen Ginfluß ausübe; es hatte aus biefem Grunde bem Revisionstläger den Anspruch auf Einhaltung der Ginlassungsfrist, um bie es sich in jenem Kalle handelte, versagt (BL f. Rechtsanw. Bb. 61 S. 399). Für bie Novellen vom 5. Juni 1905 und vom 1. Juni 1909 ergibt ihre Entstehungsgeschichte nichts, was fich unmittelbar für die ftreitige Frage verwerten ließe; immerhin geht aus ihr soviel hervor, daß mit ber Reuerung unter anderem eine Beschleunigung bes Brozefiganges angestrebt wurde, und schon bies fteht ber Annahme entgegen, bag nunmehr Ginhaltung ber Ladungefrift in einem weiteren Umfang als bisher erforberlich fein Dazu tommt folgendes. Für einen Teil bes Berfahrens ailt auch jest noch die Borfchrift ber Labung burch die Bartei. So hat. wenn infolae Ausbleibens beiber Barteien ein Termin ausgefallen ist. die Partei, die das Berfahren weiter betreiben will, felbst zu laden, und ihr gegenüber kommt nach bem vorhin Gesagten die Sinhaltuna der Ladungsfrift nicht in Frage. Es ift nicht abzusehen, warum ibre Stellung in biefer Sinficht eine andere fein follte, wenn fie, nachdem fie allein ausgeblieben war, auf bem Wege bes Ginfpruchs ben neuen Termin herbeiführt; einer Borbereitung bes Termins, Die

durch eine Frist geschützt werden müßte, bedarf es für den das Berfahren weiter Betreibenden in dem einen Falle so wenig wie in dem anderen. Es läßt sich auch nicht annehmen, daß die Versagung der Ladungsfrist für den Einspruchskläger gegenüber dem früheren Zustande eine Verschlechterung seiner Lage bedeute, indem er sich damals gegen einen zu kurz anderaumten Termin selbst habe schützen können, und daß deshalb eine derartige Anderung nur durch ausdrückliche Gesetzes vorschrist habe ersolgen können. Denn eine solche Verschlechterung der Stellung des Einspruchklägers liegt in Wirklichkeit nicht vor. Freilich hatte er früher an sich die Möglichkeit, die Ladung zu einem ihm nicht passenen Termine nicht zustellen zu lassen; aber ein solches Versfahren verbot sich für die Regel ohne weiteres dadurch, daß er die Versäumung der Einspruchksfrist zu gewärtigen hatte.

Die Klägerin will (unter Berufung auf Stein 10. Auflage, Borbem. III Abs. 3 vor § 214 BPD.) aus dem Umstande, daß in §§ 520 Abs. 2, 555 Abs. 2 BPD. die Einhaltung der Einlassungsfrist gegenüber dem Berufungs- und Revisionsbeklagten vorgeschrieben ist, die Schlußsolgerung gezogen wissen, daß gegenüber dem betreibenden Teile die Ladungsfrist einzuhalten sei. Es kann dahin gestellt bleiben, ob für die Einlegung der Berufung und der Revision dieser Schlußzwingend ist. Für die hier in Rede siehende Einlegung des Einspruchskann er sicher nicht verwertet werden. Hier ließe sich eher eine Schlußsolgerung auf einen abweichenden Standpunkt des Gesetzgebers ans dem Umstand entnehmen, daß eine berartige Vorschrift, wie in den bezeichneten Baragraphen, für das Einspruchsversahren nicht getroffen ist.

Das Reichsgericht hat in dem Bd. 81 S. 321 der Entscheidungen in Zivilsachen abgedruckten Urteile die Frage der Ladungsfrist bei einem von Amts wegen bekannt gemachten Termine gestreist, aber unentschieden gelassen. Der dort behandelte Fall lag anders; es handelte sich um die ohne Parteiantrag stattsindende Anderaumung eines Verhandlungstermins nach beendigtem Beweisversahren (§ 370 a. E. BPD.), wobei von einem Unterschiede zwischen ladender und geladener Partei überhaupt nicht die Rede sein könnte. Auch ist in jenem Urteile das Hauptgewicht auf die erforderliche Vorbereitung des Termins gelegt, welche beim Einspruche nicht in Frage kommt. Das Urteil ist daher nicht geeignet, den von der Revision vertretenen Standpunkt zu stüßen."...